Wettkampf-Ausschreibung

1. ÖFT-Kids Cup Kunstturnen männl.

Im Rahmen der 49. Österr. Jugend-meisterschaft Kunstturnen 2021

6. November 2021 in Innsbruck

Veranstalter:

Österreichischer Fachverband für Turnen
1040 Wien, Schwarzenbergplatz 10, www.oeft.at

Veranstaltungs-ID:

21-13029

Organisator/Ausrichter:

Landesfachverband für Turnen in Tirol
6020 Innsbruck, Fallmerayerstraße 12

Austragungsort:

Sporthalle Hötting West
Viktor-Franz-Hess-Str. 9, 6020 Innsbruck

Vorläufiger Zeitplan:

Freitag 5. November 2021		
Zeit	Mädchen	Burschen
14.00-18.00	Training in der WK-Halle	
18:15	technische Besprechung (1-2 Vertreter pro Bundesland)	
Samstag 6. November 2021		
Zeit	Mädchen	Burschen
09:00	Eröffnung	
09:10-16:00	WK J3	**WK (K3-K1)**
16:15	Siegerehrungen	

Endgültiger Zeitplan:

Dieser kann erst nach dem Anmeldeschluss erstellt werden. Änderungen zum vorläufigen Zeitplan sind ebenso möglich wie wahrscheinlich und werden mit der Anmeldung ausdrücklich akzeptiert.

ORF Bundes-Sport GmbH erima SPIETH Gymnastics BINDER SPORTGERÄTE Bundesministerium Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport agiva

Wettkampf-Ausschreibung

Teilnahme-Voraussetzung:	Anerkennung und Einhaltung der Allgemeinen Wettkampf-Teilnahmebestimmungen des ÖFT und aller in Anwendung zu bringenden Regeln der ggst. Sportart.
Anmeldungen:	Diese müssen **bis zum 20.10.2021** über die ÖFT-Meldeplattform https://mein.oeft.at/ erfolgen.
Contact Tracing:	Aufgrund der COVID-19-Maßnahmen-verordnung benötigt der durchführende Verein von jeder gemeldeten Person eine Telefonnummer und optional die Mail-Adresse. Wir ersuchen daher die Landesverbände beigefügtes Excel-Formular auszufüllen und an den ÖFT office@oeft.at zu senden. Diese Daten werden 14 Tage nach der Veranstaltung wieder gelöscht.
Voranmeldung:	der voraussichtlichen Teilnehmerzahlen pro Klasse bitte **bis 11. Oktober 2021** per Mail an office@oeft.at
Nenngeld:	**EUR 25,- pro Sportler/in** Das Nenngeld wird nach erfolgter Anmeldung vom ÖFT in Rechnung gestellt und ist dann umgehend zu bezahlen. Da es sich um ein *„Nenn"*- und *kein „Start"*-geld handelt, wird es bereits mit der durchgeführten Anmeldung fällig.
Wettkampfgeräte:	SPIETH Kunstturngerätesatz
Gesamtleitung:	ÖFT-Sportdirektorin Kunstturnen weiblich, Eva Pöttschacher
Nähere Information:	Via office@oeft.at, Tel. 01 505 51 79 oder auf oeft.

ORF Bundes-Sport GmbH erima SPIETH Gymnastics BINDER SPORTGERÄTE Bundesministerium Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport agiva

Wettkampfangebot:

Wettkämpfe Kids-Cup:

Übungsausschreibung und Bewertung gem. dem aktuellen ÖFT-Kunstturner Wettkampfprogramm 2021+

Kinderstufe 3	Jahrgänge 2012 und 2013
Kinderstufe 2	Jahrgang 2011
Kinderstufe 1	Jahrgang 2010

Mannschaftsbildung:

Für den ÖFT Kids-Cup sind 4 Athleten zu nominieren (aus den Stufen K3-K1), welche die Mannschaft bilden. (alle Wertungen zählen) weitere Athleten können als Einzelmehrkämpfer an den Start gehen.

Für die Jugendstufenmannschaft sind 4 Athleten zu nominieren (aus den Stufen J3-J1), welche die Mannschaft bilden. (alle Wertungen zählen) weitere Athleten können als Einzelmehrkämpfer an den Start gehen.

	Max. Anzahl an Turnern in der Mannschaft	Die besten … Wertungen pro Gerät zählen
K3-K1	4	4
J3-J1	4	4

Einzelmehrkämpfe:

Aus allen Teilnehmern des Pflichtwettkampfs wird pro Stufe der Einzel-Mehrkampfmeister ermittelt.

Inhalte und Bewertung gemäß aktuellem ÖFT-Jugend-Wettkampfprogramm 2021+

Einzelgerätewertungen:

Diese werden nicht separat ausgetragen, sondern rechnerisch, pro geturntem Gerät aus der Mehrkampfliste ermittelt.

ORF Bundes-Sport GmbH erima SPIETH Gymnastics BINDER SPORTGERÄTE Bundesministerium Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport agiva

Ex-Aequo-Platzierungen:

Kommt es zu gleichen Endwerten, so erfolgt eine Ex-Aequo-Platzierung.

Wertungsgericht:

Jeder teilnehmende Landesfachverband für Turnen muss mindestens drei Wertungsrichter*innen nominieren. Allerdings nur dann, wenn noch keine Wertungsrichter*innen für die, gleichzeitig stattfindende Österreichische Jugendmeisterschaft nominiert wurden.

Kommt ein Landesverband seiner Mindestnominierungspflicht nicht nach, sind pro fehlendem/er Wertungsrichter*in EUR 250,- nach Rechnungslegung an den ÖFT zu bezahlen.

TrainerInnen:

Für jede Mannschaft sind ein bis zwei Trainer*innen mit gültiger ÖFT-Trainer-Lizenz (mind. C-Lizenz) zu melden. Diese haben ihre Mannschaft während der gesamten Veranstaltung zu betreuen und nur diese haben Zutritt zum Wettkampfinnenraum.

Titelvergaben:

Die siegreiche Mannschaft, sowie der Sieger der Einzel-Mehrkampfwertung der Pflichtbewerbe des ÖFT Kids-Cups Kunstturnen männlich erhalten entsprechend ihrer Wettkampfstufe den Titel „Österreichischer Kids-Cup Sieger der Kinderstufe **1/2/3 im Kunstturnen 2021"**.

Preisverleihung:

Die drei Erstplatzierten jedes Mannschaftswettkampfes, sowie die drei Erstplatzierten des Einzelmehrkampfes der Pflichtbewerbe bei den Turnern und Turnerinnen erhalten Medaillen.

Wettkampf-Ausschreibung

Zusätzliche Information:

Der ÖFT ist verpflichtet, die **Covid-19-Weisungen** des Gesundheits-u. Sportministeriums einzuhalten, d.h. dass die Veranstaltung auch kurzfristig abgesagt werden könnte. Wir empfehlen den TeilnehmerInnen daher eine Stornoversicherung (Anreise, Unterkunft) abzuschließen.

Die Veranstaltung findet unter strengen Sicherheitsvorkehrungen mit der, zu diesem Zeitpunkt höchstzulässigen Zuschauerzahl und zugewiesenen Plätzen statt!

In der Halle anwesend sind ausnahmslos

- akkreditierte Aktive
- akkreditierte BetreuerInnen
- akkreditierte WertungsrichterInnen
- akkreditierte Personen des Organisationsteams
- akkreditierte VertreterInnen des ÖFT

- akkreditierte DelegationsleiterInnen (max. 1 pro Bundesland!) erhalten einen zugewiesenen Platz auf der Tribüne.

- Es gilt grundsätzlich die 3-G Zutrittsregel, allerdings ist bei der Akkreditierung jedenfalls ein negativer Corona-Test vorzuweisen, der nicht älter als 24 h sein darf.

Im gesamten Bereich der Sporthalle gelten die ÖFT-Covid-19-Regelungen:

- Abstandregel
- FFP2-Maske tragen
- Händedesinfektion nach jedem Kontakt!

Prof. Friedrich Manseder
Präsident

Mag. Robert Labner
Generalsekretär

Eva Pöttschacher
Sportdirektorin
Kunstturnen weiblich

ORF Bundes-Sport GmbH erima SPIETH Gymnastics BINDER SPORTGERÄTE Bundesministerium Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport agiva

Allgemeine Wettkampf-Teilnahmebestimmungen

[Zur sofortigen Gültigkeit beschlossen vom ÖFT-Vorstand am 1. März 2021, aktualisiert am 30. April 2021. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes für alle Geschlechter]

Berechtigung zur Teilnahme als Athletin:

Zur Teilnahme als Athletin berechtigt sind österreichische Staatsbürgerinnen, die mindestens sechs Jahre alt sind und einem Verein angehören, der Mitglied des Österreichischen Fachverbandes für Turnen (nachfolgend „ÖFT" genannt) ist.

Weiters zur Teilnahme als Athletin berechtigt sind Ausländerinnen oder Staatenlose, die einem Verein angehören, der Mitglied des ÖFT ist, wenn sie zum Meldeschlusstermin seit mindestens einem Jahr ihren ordentlichen Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben und in diesem Jahr weder für einen anderen FIG-Mitgliedsverband in einer Auswahlmannschaft gestartet sind, noch an einer anderen nationalen Meisterschaft ordentlich teilgenommen haben.

Für die Teilnahmeberechtigung von Ausländerinnen oder Staatenlosen in der Eliteklasse verlängert sich diese Frist auf drei Jahre (Fristdauer drei Jahre), so ferne die o.g. Einjahres-frist vorab noch nicht für sie angewendet wurde. Der Wohnsitznachweis ist nach ggst. schriftlicher Aufforderung durch den ÖFT und/oder auf Anweisung der Wettkampfleitung zu erbringen.

Nicht zur Teilnahme zugelassen sind Personen, die wegen Dopings suspendiert oder gesperrt sind und/ oder die nicht gemäß dem aktuellen Anti-Doping-Bundesgesetz den Wiederbeginn der aktiven Laufbahn an die Nationale Anti-Doping Agentur (NADA Austria) gemeldet haben.

Weitere Einschränkungen oder Ausweitungen der Teilnahmeberechtigung als Athletin ergeben sich durch die Art des Wettkampfs und sind in dessen Ausschreibung festgelegt.

Berechtigung zur Teilnahme als Trainerin/Betreuerin:

Mit Wirksamkeit ab dem 1. September 2021 sind Personen zur Teilnahme als Trainerin/ Betreuerin berechtigt, die über eine für den jeweiligen Wettkampf gültige ÖFT-Trainerlizenz oder eine entsprechend gültige vorläufige ÖFT-Trainerlizenz verfügen. Bis zum 31. August 2021 entfällt diese Lizenzvorschrift.

Im Falle der Durchführung eines internationalen Wettkampfs entfällt die o.a. Trainerlizenz-Vorschrift für die Betreuung von nicht für Österreich oder nicht für einen österreichischen Verein antretende Sportlerinnen.

Berechtigung zur Teilnahme als Wertungsrichterin:

Zur Teilnahme als Wertungsrichterin berechtigt sind Personen, die über eine den Wettkampfanforderungen entsprechende gültige internationale oder ÖFT-Wertungsrichterinnen-Lizenz verfügen.

Grundsätzliches:

Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Alle Athletinnen, Trainerinnen, Betreuerinnen, Wertungsrichterinnen und weitere teilnehmende/akkreditierte Personen müssen selbst oder von ihrem Verein oder Landesverband ausreichend versichert sein. Die meldende Organisation ist dem ÖFT gegenüber für den ausreichenden Versicherungsschutz der von ihr gemeldeten Personen verantwortlich. Sollten Selbstmeldungen möglich sein, geht diese Verantwortung auf die meldende Person über. Der ÖFT als Veranstalter schließt jedwede Haftung, insbesondere für Unfälle, Sachbeschädigungen, Diebstahl und Verluste sowie gegen Dritte aus.

So nicht anders angegeben, kommen die jeweils gültigen Vorschriften des Internationalen Turnerbundes FIG, der European Gymnastics EG und des ÖFT zur Anwendung. Dies gilt insbesondere auch für die Bewertung und Wertung, für das Verhalten von Athletinnen, Trainerinnen, Betreuerinnen und Wertungsrichterinnen, für Bekleidung, Anbringung von Sponsoren/Werbung auf der Bekleidung udgl.

Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, über die Berechtigung zu verfügen, die Anmeldung im Namen und im Auftrag der zu meldenden Person(en) durchzuführen und diese zur Einhaltung aller Bestimmungen des ÖFT verpflichtet zu haben. Der ÖFT wird von der meldenden Organisation oder Person schad- und klaglos gehalten.

Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, von allen gemeldeten Personen das Einverständnis eingeholt zu haben, gefilmt und fotografiert zu werden und ihr uneingeschränktes Einverständnis zur für sie honorarfreien Live- oder beliebig zeitversetzten Publikation durch den ÖFT und kooperierende Medien und Partner erklärt zu haben.

Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, von allen gemeldeten Personen das Einverständnis eingeholt zu haben, dass ihre bei der Anmeldung anzugebenden Daten vom

ÖFT ohne Befristung gespeichert, verarbeitet, zur Förderung des Turnsports verwendet und veröffentlicht werden dürfen.

Sind laut internationalem Reglement Proteste zulässig, so ist pro Anlassfall eine Protestgebühr von EUR 150,- an die Wettkampfleitung zu entrichten. Diese wird nur zurückerstattet, wenn die Wettkampfleitung dem Protest stattgibt.

Meldungen:

Anmeldungen zu ÖFT-Wettkämpfen müssen grundsätzlich bis zum Mittwoch zweieinhalb Wochen vor Veranstaltungsbeginn vollständig über das dafür vorgesehene Online-Meldeportal des ÖFT erfolgen. In den Wettkampfausschreibungen können allerdings auch andere Meldungsbestimmungen festgesetzt werden.

Meldungen müssen durch die Landesfachverbände für Turnen erfolgen, wobei Ausnahmen von dieser Regelung wie folgt zur Anwendung gelangen:

- Im Team-Turnen werden direkte Meldungen der Turnvereine akzeptiert.
- Für Trampolinspringen, Sportakrobatik und Sportaerobic werden Meldungen von Vereinen dann akzeptiert, wenn der betreffende Landesfachverband für Turnen keine entsprechende Fachsparte führt.
- Im Turn10 können zusätzlich zu den Landesfachverbänden auch Vereine Nachmeldungen durchführen.

Nachmeldungen, Ummeldungen nach Meldeschluss, verspätet einlangende Meldungen sowie nicht vollständig durchgeführte Meldungen werden grundsätzlich nicht akzeptiert (es besteht darauf kein Anspruch). Sollten Nach- und Ummeldungen jedoch im Ermessen des

ÖFT mit vertretbarem Aufwand organisatorisch durchführbar sein, ist für sie das doppelte Nenngeld zu bezahlen.

Meldungen werden nicht akzeptiert, wenn sich offene Nenngeldforderungen für voran gegangene Veranstaltungen der meldenden Organisation und/oder für die betreffende/n Athlet/innen bereits in der Stufe der dritten Mahnung befinden.

Nenngeld:

Das Nenngeld für ÖFT-Meisterschaften beträgt mindestens EUR 25,- pro Athletin und Start. Bei Mannschaftsbewerben, in denen gemeinsam angetreten wird und keine zusätzlichen Einzelwertungen erfolgen können (z.B. Gruppenbewerb Rhythmische Gymnastik, Sport-aerobic, Team-Turnen), kann das Nenngeld von der Spartenleitung auf mindestens EUR 18,- pro Person und Start reduziert werden.

Bei ÖFT-Wettkampf-Veranstaltungen, bei denen keine ÖFT-Meistertitel vergeben werden, legt die Spartenleitung nach eigenem Ermessen die Höhe des Nenngelds fest.

Jedes Nenngeld ist nach Erhalt einer auf Basis der Meldung vom ÖFT ausgestellten und übermittelten Rechnung auf das darauf angeführte Konto des ÖFT zu überweisen.

Wertungsgericht:

Jeder meldende Landesverband/Verein muss pro Veranstaltung mindestens die in der Wettkampfausschreibung und/oder in den jeweiligen Sportspartenbestimmungen vorgeschriebene Anzahl an Wertungsrichterinnen nominieren und auf eigene Kosten entsenden.

Reichen diese o.g. Wertungsrichterinnen nicht aus, wird die verantwortliche Sportdirektorin bzw. Bundesreferentin auf Kosten der teilnehmerstärksten Landesverbände weitere Wertungsrichterinnen einberufen. Kommt ein Landesverband/Verein seiner Nominierungspflicht nicht nach, wird die verantwortliche Sportdirektorin bzw. Bundesreferentin auf Kosten des betreffenden Landesverbands/Vereins weitere Wertungsrichterinnen einsetzen.

Die Bestätigung und endgültige Auswahl/Einteilung der Wertungsrichterinnen erfolgt auf Vorschlag der Wertungsrichterobfrau durch die Sportdirektorin bzw. Bundesreferentin. Eine Wertungsgerichtbesprechung findet vor dem Wettkampf laut Zeitplan und/oder gesonderter Einladung statt. Alle Wertungsrichterinnen sind verpflichtet, an dieser Besprechung teilzunehmen, da sonst ein Einsatz im Wettkampf nicht möglich ist.

Kosten der Teilnahme:

Die meldenden Landesfachverbände, Vereine oder Personen haben für alle von ihnen gemeldeten Athletinnen, Trainerinnen, Betreuerinnen, Wertungsrichterinnen und ev. weitere Begleitpersonen alle Kosten (Reise, Aufenthalt, Verpflegung, Honorare, …) selbst zu tragen.

Zeitplan/Startreihenfolge:

Der endgültige Zeitplan wird nach dem Meldeschluss erstellt und infolge auf www.oeft.at veröffentlicht. Zeitpunkt und Ort der Auslosung der Startreihenfolge werden von der ÖFT-Zentrale auf Anfrage bekannt gegeben. Jeder gemeldet habende Landesfachverband/ Verein kann auf Eigenkosten dazu einen Vertreter entsenden.

Anti-Doping:

Es gelten die Anti-Doping-Regelungen des Internationalen Turnerbundes (FIG) und die Anti-Doping-Bestimmungen des aktuell gültigen österreichischen Anti-Doping-Bundesgesetzes. Dopingkontrollen können durch die Nationale Anti-Doping Agentur (NADA Austria), weiters durch den Internationalen Turnerbund (FIG), durch das Internationale Olympische Comité (IOC) oder durch die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) durchgeführt werden.

Über Verstöße gegen Anti-Dopingregelungen entscheidet im Auftrag des ÖFT die unabhängige Österreichische Anti-Doping-Rechtskommission (ÖADR) gemäß dem Anti-Doping-Bundesgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Für das Verfahren vor der ÖADR gelten die einschlägigen Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Entscheidungen der ÖADR können bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK, gemäß § 23 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021) angefochten werden.

Zugangsberechtigung:

Zur Wettkampfhalle zugangsberechtigt sind die Mitglieder des ÖFT-Präsidiums, die ÖFT-Veranstaltungsleitung und von dieser dafür autorisierte Mitarbeiterinnen des Organisationskomitees, die ÖFT-Wettkampfleitung, die offizielle Wettkampfärztin sowie die jeweils im Wettkampf befindlichen Athletinnen, deren Betreuerinnen, die Wertungsrichterinnen und ggf. weitere von der Veranstaltungsleitung festgelegte Personen (z.B. Journalistinnen). Für weitere Räumlichkeiten der Veranstaltung (z.B. Trainingshallen, Organisationsbüro, VIP-Bereich, Pressezentrum) können von der ÖFT-Veranstaltungsleitung weitere/andere Zugangsberechtigungen formuliert werden.

ÖFT-Veranstaltungsleitung und ÖFT-Wettkampfleitung sind berechtigt, jede Person, die ihren Anordnungen nicht Folge leistet, aus der Wettkampfhalle zu weisen und Zugangsberechtigungsausweise (Akkreditierungen) zu entziehen.

Prof. Friedrich Manseder
Präsident

Mag. Robert Labner
Generalsekretär